

**Rückführung eines kosovarischen Staatsangehörigen nach Schweden
(Teil I.) - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2011**

In der aktuellen Berichterstattung der Nürnberger Nachrichten wurde der Ausländerbehörde am Einwohneramt Nürnberg vorgeworfen, durch „übereifriges“ Handeln in einem ausländerrechtlichen Fall „verantwortungslos die Grundregeln des Rechtsstaates verletzt“ zu haben. Gegenstand der Berichterstattung war die Rückführung eines kosovarischen Staatsangehörigen nach Schweden im Rahmen des sog. „Dublin-Verfahrens“, da der Betroffene dort zuerst einen Asylantrag gestellt hatte. Hierauf bezieht sich auch der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Dies bietet zunächst Anlass zur Darstellung des Dublin-Verfahrens an sich und zur Klarstellung im konkreten Fall:

Das „Dublin-Verfahren“

Im Dublinverfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Um sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der EU, Norwegen, Island und der Schweiz gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, wurde das sogenannte Dublinverfahren installiert. Es stellt ebenso sicher, dass nur ein Mitgliedstaat den Asylantrag prüft. Hiermit soll verhindert werden, dass Asylbewerber innerhalb der Europäischen Union in mehreren Staaten Asylanträge stellen. Die Dublin-Verordnung legt also fest, dass jeder im sog. „Dublinraum“ gestellte Asylantrag geprüft wird und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion durch Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie den entsprechenden Nachfolgeregelungen).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 17.03.2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin-Verordnung) in Kraft, die auf Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 01.09.2003 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmeersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird jenem mitgeteilt. **Ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.**

„§ 34a AsylVG Abschiebungsanordnung

1) ¹ Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. ² Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingsseignschaft beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. ³ Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Die Abschiebung nach Absatz 1 darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“

Die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren sodann die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches seine wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen auf 18 Monate. Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zu, wird der Drittstaatsangehörige in diesen Mitgliedstaat überstellt. Zuständig für die Durchführung des Dublinverfahrens ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-Verordnung) unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund eines Parallelabkommens auch Norwegen und Island. Die Schweiz führt seit dem 12.12.2008 Dublinverfahren durch.

Zusammenwirken BAMF und Ausländerbehörde

In der Regel ist die Ausländerbehörde vor Ort mit der betroffenen Person befasst, sie betreut die Person aufenthaltsrechtlich, wenn neben der asylrechtlichen Entscheidung auch Maßnahmen bzw. Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anstehen.

Zudem vollzieht die zuständige Ausländerbehörde die Entscheidungen des BAMF, also auch die Entscheidungen im Dublinverfahren. Einen eigenen Handlungsspielraum hat sie hier nicht, sie ist an die Vorgaben des BAMF gebunden. Dies bedeutet konkret, dass die Ausländerbehörde den Bescheid des BAMF auf dortige Veranlassung möglichst erst am Überstellungstag zuzustellen und die Rückführung in den anderen Mitgliedsstaat im Zeitfenster der Rückübernahmezusicherung quasi „im Auftrag“ zu organisieren und durchzuführen hat. Dennoch bleibt das BAMF Herr des Verfahrens; evtl. Rechtsbehelfe richten sich gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Aktueller Fall in der Berichterstattung

Im konkreten Fall, der zuletzt Gegenstand der Berichterstattung war, lag ein Übernahmeersuchen Deutschlands an Schweden vor, da der Betroffene dort ein Asylverfahren betreibt bzw. betrieben hat. Die Rückübernahme war im vorliegenden Fall bis spätestens zum 09.03.2011 möglich.

Das Einwohneramt hat die Rückführung nach Schweden im Einklang mit Recht und Gesetz am 07.03.2011 durchgeführt; etwaige Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des BAMF waren und sind möglich; wie oben ausgeführt sind jedoch Eilverfahren, die die Umsetzung der Rückkehr nach Schweden kurzfristig verhindern könnten, in diesen Fällen grds. nicht möglich (§ 34a AsylVfG).

Klarzustellen ist aber insbesondere, dass es **keine gerichtlichen Entscheidungen** gab, die es der Ausländerbehörde untersagt hätten, die Rückführung durchzuführen oder dass mitnichten „Fakten geschaffen“ wurden, die die Rechtshutsmöglichkeiten des Betroffenen unzulässig eingeschränkt hätten. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass es sich um Verfahren des BAMF handelt; das BAMF ist sachlich zuständig für die Entscheidung an sich und damit ist auch die Bundesrepublik Deutschland im derzeitigen Verfahren Beklagte.